

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7831-10.00

Stuttgart, 13.02.2013

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 10.12.2012
Betreff Archäologisch-bodenkundliche Untersuchungen der Baustellen von Stuttgart 21

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

zu Ziff. 1

Die archäologische Fundstelle, zwischen Mittlerem und Oberem Schlossgarten gelegen, stellt ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz dar. Im Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005 ist unter Ziff. 4.3.1.7. der Hinweis auf § 20 Denkmalschutzgesetz aufgenommen, in dem der Umgang mit zufälligen Funden geregelt ist. Demnach sind Funde von Sachen, Sachgesamtheiten oder Teilen von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Bei der genannten Fundstelle handelt es sich aufgrund der bereits erfolgten Störungen durch die Aufplanierung von Bauschutt und den Bau des Busbahnhofs um keine Fundstelle, bei der hochwertige römische oder alemannische Funde zu erwarten sind. Aus diesem Grund wurde von Seiten des Landesamts für Denkmalpflege in diesem Fall von weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen abgesehen. Auch der Fund eines nicht vollständig bearbeiteten Sandsteinkopfes, der nach Aussage der Archäologen und Konservatoren des Landesamts für Denkmalpflege aus der Zeit um 1800 stammt, ändert an dieser Einschätzung nichts. Aus fachlich-wissenschaftlichen Gründen ist demnach weiterhin der Hinweis auf § 20 Denkmalschutzgesetz durchaus ausreichend.

zu Ziff. 2

Die Untersuchung von Bodenaushub kann durchaus dingliche Funde hervorbringen. Um aber Aussagen zu erhalten, die von Relevanz für die Stadtgeschichte sind, ist der Fundzusammenhang unabdingbar. Das heißt, dass sowohl Archäologen als auch Bodenkundler stets intakte Schichten benötigen, um die Funde in zeitliche Zusammenhänge einordnen zu können. Die Untersuchung von Bodenaushub, der bereits an anderer Stelle gelagert worden ist, erscheint daher nicht sinnvoll.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>